

TE Vwgh Erkenntnis 2010/10/21 2007/07/0006

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.2010

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
81/01 Wasserrechtsgesetz;

Norm

AVG §62 Abs4;
B-VG Art131;
VwGG §34 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z3 litb;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;
VwRallg;
WRG 1959 §121 Abs1;
WRG 1959 §138 Abs1 lit a;
WRG 1959 §138 Abs6;
1. AVG § 62 heute
2. AVG § 62 gültig ab 01.02.1991

1. B-VG Art. 131 heute
2. B-VG Art. 131 gültig ab 27.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
3. B-VG Art. 131 gültig von 01.02.2019 bis 26.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
4. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
6. B-VG Art. 131 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2002
9. B-VG Art. 131 gültig von 04.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/1999
10. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1998 bis 03.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 131 gültig von 28.04.1975 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 316/1975
13. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1975 bis 27.04.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
14. B-VG Art. 131 gültig von 18.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962

15. B-VG Art. 131 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
16. B-VG Art. 131 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
17. B-VG Art. 131 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. WRG 1959 § 121 heute
2. WRG 1959 § 121 gültig ab 26.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
3. WRG 1959 § 121 gültig von 27.07.2006 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2006
4. WRG 1959 § 121 gültig von 11.08.2001 bis 26.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2001
5. WRG 1959 § 121 gültig von 01.10.1997 bis 10.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
6. WRG 1959 § 121 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

1. WRG 1959 § 138 heute
2. WRG 1959 § 138 gültig ab 01.01.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/1999
3. WRG 1959 § 138 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
4. WRG 1959 § 138 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

1. WRG 1959 § 138 heute
2. WRG 1959 § 138 gültig ab 01.01.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/1999
3. WRG 1959 § 138 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
4. WRG 1959 § 138 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bumberger und die Hofräte Dr. Beck, Dr. Hinterwirth, Dr. Enzenhofer und Dr. Sulzbacher als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Pühringer, über die Beschwerde der Wassergenossenschaft K in M L, vertreten durch den Obmann, dieser vertreten durch Dr. Manfred Schiffner und Mag. Werner Diebald, Rechtsanwälte in 8580 Köflach, Rathausplatz 1, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 22. November 2006, Zl. FA13A - 30.40 834 - 06/3, in der Fassung des Bescheides vom 28. November 2006, Zl. FA13A - 30.40 834 - 06/4, betreffend wasserpolizeilicher Auftrag (mitbeteiligte Parteien: 1. C B und

2. J B, beide in M L, beide vertreten durch Kaan Cronenberg & Partner, Rechtsanwälte in 8010 Graz, Kalchberggasse 1), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird im Umfang des Spruchpunktes a) wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat der beschwerdeführenden Partei Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.286,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der vorliegende Sachverhalt gleicht demjenigen des hg. Erkenntnisses vom heutigen Tag, Zl.2007/07/0005, auf dessen Sachverhaltsdarstellung wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 22. November 2006 wurde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 16. November 2006 der Bescheid der BH vom 19. Juli 2006 dahingehend abgeändert, dass die beschwerdeführende Wassergenossenschaft gemäß § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 verhalten wird, die an der Wasserversorgungsanlage eigenmächtig vorgenommenen Neuerungen wie folgt zu beseitigen: Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 22. November 2006 wurde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 16. November 2006 der Bescheid der BH vom 19. Juli 2006 dahingehend abgeändert, dass die beschwerdeführende Wassergenossenschaft gemäß Paragraph 138, Absatz eins, Litera a, WRG 1959 verhalten wird, die an der Wasserversorgungsanlage eigenmächtig vorgenommenen Neuerungen wie folgt zu beseitigen:

"a) Der Hauptsammelschacht auf Gst.Nr. 490/2, KG K., sowie der gemeinsam errichtete Quellsammelschacht für die Quellen I und II auf Gst. Nr. 490/2, KG K., sind zu beseitigen. "a) Der Hauptsammelschacht auf Gst.Nr. 490/2, KG K., sowie der gemeinsam errichtete Quellsammelschacht für die Quellen römisch eins und römisch zwei auf Gst. Nr. 490/2, KG K., sind zu beseitigen.

b) Hinsichtlich der Abänderungen der Quelfassungen I und III ist festzustellen, dass diese gemäß dem rechtlichen Bestand laut Eintragung im Wasserbuch des Verwaltungsbezirkes V., Postzahl 1225, wieder herzustellen sind. b) Hinsichtlich der Abänderungen der Quelfassungen römisch eins und römisch drei ist festzustellen, dass diese gemäß dem rechtlichen Bestand laut Eintragung im Wasserbuch des Verwaltungsbezirkes römisch fünf., Postzahl 1225, wieder herzustellen sind.

Erfüllungsfrist: 15. Jänner 2007."

Mit Berichtigungsbescheid der belangten Behörde vom 28. November 2006 wurde Spruchpunkt a) des Bescheides vom 22. November 2006 wie folgt berichtigt:

"a) Der Hauptsammelschacht auf Gst. Nr. 490/2, KG K., sowie der gemeinsam errichtete Quellsammelschacht für die Quellen I und II auf Gst. Nr. 486, KG K., sind zu beseitigen." "a) Der Hauptsammelschacht auf Gst. Nr. 490/2, KG K., sowie der gemeinsam errichtete Quellsammelschacht für die Quellen römisch eins und römisch zwei auf Gst. Nr. 486, KG K., sind zu beseitigen."

Die vorliegende Beschwerde richtet sich erkennbar nur gegen Spruchpunkt a) des Bescheides vom 22. November 2006 in dessen berichtigter Fassung vom 28. November 2006; es werden Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag auf Abweisung der Beschwerde.

Die mitbeteiligten Parteien erstatteten ebenfalls eine Gegenschrift und beantragten darin die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde.

Darüber hinaus erhoben die mitbeteiligten Parteien ebenfalls Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid betreffend Spruchpunkt b), die zur hg. Zl. 2007/07/0005 protokolliert wurde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Vorauszuschicken ist, dass der Verwaltungsgerichtshof von der Trennbarkeit im Sinne des § 59 AVG hinsichtlich der Spruchpunkte a) und b) des von der belangten Behörde erteilten wasserpolizeilichen Auftrages ausgeht. Da sich die vorliegende Beschwerde nur gegen den Spruchpunkt a) des angefochtenen Bescheides wendet, erstreckt sich im vorliegenden Fall die rechtliche Prüfung nur auf diesen Spruchpunkt. Vorauszuschicken ist, dass der

Verwaltungsgerichtshof von der Trennbarkeit im Sinne des Paragraph 59, AVG hinsichtlich der Spruchpunkte a) und b) des von der belangten Behörde erteilten wasserpolizeilichen Auftrages ausgeht. Da sich die vorliegende Beschwerde nur gegen den Spruchpunkt a) des angefochtenen Bescheides wendet, erstreckt sich im vorliegenden Fall die rechtliche Prüfung nur auf diesen Spruchpunkt.

Gemäß § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 ist unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen oder die unterlassenen Arbeiten nachzuholen. Gemäß Paragraph 138, Absatz eins, Litera a, WRG 1959 ist unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen oder die unterlassenen Arbeiten nachzuholen.

Gemäß § 138 Abs. 6 WRG 1959 sind als Betroffene im Sinne des Abs. 1 die Inhaber bestehender Rechte (§ 12 Abs. 2), die Fischereiberechtigten sowie die Einforstungsberechtigten anzusehen. Gemäß Paragraph 138, Absatz 6, WRG 1959 sind als Betroffene im Sinne des Absatz eins, die Inhaber bestehender Rechte (Paragraph 12, Absatz 2,), die Fischereiberechtigten sowie die Einforstungsberechtigten anzusehen.

Gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 sind als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen. Gemäß Paragraph 12, Absatz 2, WRG 1959 sind als bestehende Rechte im Sinne des Absatz eins, rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (Paragraph 8,), Nutzungsbefugnisse nach Paragraph 5, Absatz 2 und das Grundeigentum anzusehen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist als eigenmächtige Neuerung die Errichtung von Anlagen oder die Setzung von Maßnahmen zu verstehen, für die eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen gewesen wäre, eine solche aber nicht erwirkt wurde. Hierbei kann es sich um völlig konsenslose, aber auch um konsensüberschreitende Veränderungen handeln (vgl. das hg. Erkenntnis vom 26. April 2007, Zl. 2006/07/0058, m.w.N.). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist als eigenmächtige Neuerung die Errichtung von Anlagen oder die Setzung von Maßnahmen zu verstehen, für die eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen gewesen wäre, eine solche aber nicht erwirkt wurde. Hierbei kann es sich um völlig konsenslose, aber auch um konsensüberschreitende Veränderungen handeln vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 26. April 2007, Zl. 2006/07/0058, m.w.N.).

Die verfahrensgegenständlich vorgenommenen Maßnahmen der mitbeteiligten Wassergenossenschaft - wie sie von der belangten Behörde unter Zugrundelegung der Gutachten der Amtssachverständigen festgestellt wurden - haben zu einer Mehrinanspruchnahme fremder Grundstücke (Eigentum der mitbeteiligten Parteien) geführt; dies wurde auch von der beschwerdeführenden Wassergenossenschaft nicht bestritten. Für die über den bisherigen wasserrechtlichen Konsens hinausgehenden Änderungen durch die beschwerdeführende Partei fehlt es jedoch an einer entsprechenden rechtlichen Deckung, weshalb insofern eine eigenmächtige Neuerung im Umfang der Mehrinanspruchnahme der Grundstücke der mitbeteiligten Parteien vorliegt.

Die beschwerdeführende Wassergenossenschaft bringt in ihrer Beschwerde vor, dass ihr in Spruchpunkt a) nicht die (gänzliche) Beseitigung des Hauptquellsammelschachtes auf Grundstück Nr. 490/2, KG K., aufgetragen hätte werden dürfen, sondern nur die Wiederherstellung des konsensgemäßen Zustandes. Der von der Behörde beigezogene wasserbautechnische Amtssachverständige sowie der hydrologische Amtssachverständige hätten in der Berufungsverhandlung am 16. November 2006 in ihrem Gutachten u. a. festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der Entsäuerungsanlage im Hauptsammelschacht sowie die Herstellung des gemeinsamen Quellsammelschachtes für die Quellen I und II als bewilligungspflichtige Anlagenerweiterungen anzusprechen und von einem Beseitigungsauftrag bedroht seien. Die belangte Behörde habe diese Ausführungen auch der Begründung des angefochtenen Bescheides zugrunde gelegt. Die belangte Behörde hätte daher nur den Ausbau des Hauptsammelschachtes um die Entsäuerungsanlage und nicht - wie im Spruchteil a) des angefochtenen Bescheides erfolgt sei - den gesamten Hauptsammelschacht auf Grundstück Nr. 490/2, KG K., einem Beseitigungsauftrag zugrunde legen dürfen. Die beschwerdeführende Wassergenossenschaft bringt in ihrer Beschwerde vor, dass ihr in Spruchpunkt

a) nicht die (gänzliche) Beseitigung des Hauptquellsammelschachtes auf Grundstück Nr. 490/2, KG K., aufgetragen hätte werden dürfen, sondern nur die Wiederherstellung des konsensgemäßen Zustandes. Der von der Behörde beigezogene wasserbautechnische Amtssachverständige sowie der hydrologische Amtssachverständige hätten in der Berufungsverhandlung am 16. November 2006 in ihrem Gutachten u. a. festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der Entsäuerungsanlage im Hauptsammelschacht sowie die Herstellung des gemeinsamen Quellsammelschachtes für die Quellen römisch eins und römisch zwei als bewilligungspflichtige Anlagenerweiterungen anzusprechen und von einem Beseitigungsauftrag bedroht seien. Die belangte Behörde habe diese Ausführungen auch der Begründung des angefochtenen Bescheides zugrunde gelegt. Die belangte Behörde hätte daher nur den Ausbau des Hauptsammelschachtes um die Entsäuerungsanlage und nicht - wie im Spruchteil a) des angefochtenen Bescheides erfolgt sei - den gesamten Hauptsammelschacht auf Grundstück Nr. 490/2, KG K., einem Beseitigungsauftrag zugrunde legen dürfen.

Dieses Vorbringen ist im Ergebnis zielführend.

Die belangte Behörde hat in ihrer Begründung dargelegt, dass die den Akten beiliegenden Bescheide der Bezirkshauptmannschaft V. (BH), wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid vom 7. August 1975 sowie Kollaudierungsbescheid vom 30. Oktober 1975, als der maßgeblich heranzuziehende Rechtsbestand der Wasserversorgungsanlage anzusehen seien, die im Wasserbuch des Verwaltungsbezirkes V., Postzahl 1225, eingetragen worden sei. Die belangte Behörde hat in ihrer Begründung dargelegt, dass die den Akten beiliegenden Bescheide der Bezirkshauptmannschaft römisch fünf. (BH), wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid vom 7. August 1975 sowie Kollaudierungsbescheid vom 30. Oktober 1975, als der maßgeblich heranzuziehende Rechtsbestand der Wasserversorgungsanlage anzusehen seien, die im Wasserbuch des Verwaltungsbezirkes römisch fünf., Postzahl 1225, eingetragen worden sei.

Die Beseitigung einer eigenmächtigen Neuerung gemäß § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 darf nur in dem Umfang angeordnet werden, in dem die Rechte des Betroffenen, der die Beseitigung verlangt hat, berührt sind (vgl. das hg. Erkenntnis vom 27. Mai 2003, Zl. 2002/07/0090, m.w.N.). Die Herstellung eines anderen als des konsensgemäßen Zustandes können die Betroffenen nicht fordern (vgl. das bereits zitierte hg. Erkenntnis vom 26. April 2007). Die Beseitigung einer eigenmächtigen Neuerung gemäß Paragraph 138, Absatz eins, Litera a, WRG 1959 darf nur in dem Umfang angeordnet werden, in dem die Rechte des Betroffenen, der die Beseitigung verlangt hat, berührt sind vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 27. Mai 2003, Zl. 2002/07/0090, m.w.N.). Die Herstellung eines anderen als des konsensgemäßen Zustandes können die Betroffenen nicht fordern vergleiche , das bereits zitierte hg. Erkenntnis vom 26. April 2007).

Unbestritten ist, dass es teilweise zu einer erweiterten Grundinanspruchnahme des betroffenen Grundstückes der mitbeteiligten Parteien gekommen ist. Jedoch ist auch in der von der belangten Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides vom 22. November 2006 wiedergegebenen ergänzenden Stellungnahme des wasserbautechnischen Amtssachverständigen (Seite 8 dieses Bescheides) nur die Rede davon, dass der "Ausbau

des Hauptsammelschachtes ... als Erweiterung anzusprechen und von

einem Beseitigungsauftrag bedroht" sei. Auch in der von der beschwerdeführenden Partei wiedergegebenen Passage des Gutachtens der beiden Amtssachverständigen (siehe Protokoll der mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde am 16. November 2006) ist lediglich die Rede davon, dass die Errichtung und der Betrieb der Entsäuerungsanlage im Hauptsammelschacht "jedenfalls" als bewilligungspflichtige Anlagenerweiterung anzusprechen sei. Offen blieb jedoch, ob auch der übrige Teil des Hauptsammelschachtes nicht mehr der von der wasserrechtlichen Bewilligung erfassten Grundinanspruchnahme entspricht und ob dieser selbständig - also bei Beseitigung der zusätzlich errichteten Entsäuerungsanlage - bestehen könnte.

In der Begründung des Bescheides vom 22. November 2006 wird lediglich allgemein ausgeführt, dass es durch die neu errichteten Anlagenteile für die mitbeteiligten Parteien "zu einer anderen Grundinanspruchnahme" gekommen und diese im Zuge des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens zu klären sei. Ferner wird dort allgemein darauf hingewiesen, dass die Dimension der einzelnen Schächte (sohin auch des Hauptsammelschachtes) verändert worden sei. Mit dieser Begründung wird gerade im Hinblick auf die vorstehend wiedergegebenen Ausführungen der

Amtssachverständigen jedoch nicht hinreichend schlüssig dargelegt, weshalb eine Beseitigung des gesamten Hauptsammelschachtes geboten war. Es liegt daher ein wesentlicher Verfahrensmangel in diesem Zusammenhang vor.

In der Beschwerde wird ferner eingewendet, die E. GmbH habe anlässlich der Erstellung des Lageplanes die Lage der Quelfassungen mittels GPS-Koordinaten ermittelt und umgerechnet. Aus dem Lageplan ergebe sich, dass die oberen beiden Quellen, also die Quellen I und II - in diesem Lageplan als Quelfassungen 2 und 3 bezeichnet - sowie der gemeinsame Quellsammelschacht für die Quellen I und II sich nicht - wie von der belangten Behörde festgestellt und auch in den Spruch des Bescheides vom 28. November 2006 aufgenommen - auf dem Grundstück Nr. 486, sondern auf dem Grundstück Nr. 472 befänden. Abgesehen davon, dass der Beseitigungsauftrag im Spruchteil a) des Bescheides vom 22. November 2006 betreffend den gemeinsamen Quellsammelschacht für die Quellen I und II auf dem Grundstück Nr. 486, KG K., damit ins Leere gehe und ein Vollzug desselben daher unmöglich wäre, werde aus diesem Umstand deutlich, dass es die belangte Behörde unterlassen habe, entsprechende Erhebungen bezüglich der genauen Lage der verfahrensgegenständlichen Quelfassungen bzw. Sammelschächte durchzuführen bzw. durch qualifizierte Sachverständige durchführen zu lassen. Es liege daher ein wesentlicher Verfahrensmangel vor. In der Beschwerde wird ferner eingewendet, die E. GmbH habe anlässlich der Erstellung des Lageplanes die Lage der Quelfassungen mittels GPS-Koordinaten ermittelt und umgerechnet. Aus dem Lageplan ergebe sich, dass die oberen beiden Quellen, also die Quellen römisch eins und römisch zwei - in diesem Lageplan als Quelfassungen 2 und 3 bezeichnet - sowie der gemeinsame Quellsammelschacht für die Quellen römisch eins und römisch zwei sich nicht - wie von der belangten Behörde festgestellt und auch in den Spruch des Bescheides vom 28. November 2006 aufgenommen - auf dem Grundstück Nr. 486, sondern auf dem Grundstück Nr. 472 befänden. Abgesehen davon, dass der Beseitigungsauftrag im Spruchteil a) des Bescheides vom 22. November 2006 betreffend den gemeinsamen Quellsammelschacht für die Quellen römisch eins und römisch zwei auf dem Grundstück Nr. 486, KG K., damit ins Leere gehe und ein Vollzug desselben daher unmöglich wäre, werde aus diesem Umstand deutlich, dass es die belangte Behörde unterlassen habe, entsprechende Erhebungen bezüglich der genauen Lage der verfahrensgegenständlichen Quelfassungen bzw. Sammelschächte durchzuführen bzw. durch qualifizierte Sachverständige durchführen zu lassen. Es liege daher ein wesentlicher Verfahrensmangel vor.

Dieses Vorbringen stellt hinsichtlich der behaupteten Lage der genannten Quellen auf einem anderen Grundstück der mitbeteiligten Parteien eine nach § 41 VwGG unzulässige Neuerung dar, zumal erstmals am 28. November 2006 gegenüber der BH als Wasserrechtsbehörde erster Instanz im Zuge der Antragstellung auf wasserrechtliche Bewilligung der gegenständlichen geänderten Anlage durch die beschwerdeführende Partei ein Hinweis erfolgte, dass sich diese Quellen tatsächlich auf Grundstück Nr. 472 befinden dürften. Dieses Vorbringen stellt hinsichtlich der behaupteten Lage der genannten Quellen auf einem anderen Grundstück der mitbeteiligten Parteien eine nach Paragraph 41, VwGG unzulässige Neuerung dar, zumal erstmals am 28. November 2006 gegenüber der BH als Wasserrechtsbehörde erster Instanz im Zuge der Antragstellung auf wasserrechtliche Bewilligung der gegenständlichen geänderten Anlage durch die beschwerdeführende Partei ein Hinweis erfolgte, dass sich diese Quellen tatsächlich auf Grundstück Nr. 472 befinden dürften.

Der Berichtigungsbescheid gemäß § 62 Abs. 4 AVG bildet mit dem von ihm berichtigten Bescheid eine Einheit, wobei die Berichtigung eines Bescheides auch nach der Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist (vgl. die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze, Band I, 2. Auflage, S. 1136 unter E. 233 und S. 1139 unter E. 253 zu § 62 AVG wiedergegebene hg. Judikatur). Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist daher der angefochtene Bescheid vom 22. November 2006 in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 28. November 2006. Der gerügte Verfahrensmangel der unterlassenen Erhebungen liegt daher in Bezug auf den gegenständlichen Quellsammelschacht nicht vor. Der Berichtigungsbescheid gemäß Paragraph 62, Absatz 4, AVG bildet mit dem von ihm berichtigten Bescheid eine Einheit, wobei die Berichtigung eines Bescheides auch nach der Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist (vergleiche, die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze, Band römisch eins, 2. Auflage, S. 1136 unter E. 233 und S. 1139 unter E. 253 zu Paragraph 62, AVG wiedergegebene hg. Judikatur). Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist daher der angefochtene Bescheid vom 22. November 2006 in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 28. November 2006. Der gerügte Verfahrensmangel der unterlassenen Erhebungen liegt daher in Bezug auf den gegenständlichen Quellsammelschacht nicht vor.

Der rechtmäßige Zustand einer Wasserbenutzungsanlage ergibt sich zwar auch, aber nicht nur aus dem Bewilligungsbescheid, sondern auch aus dem Kollaudierungsbescheid. Gegenstand eines wasserpolizeilichen Auftrages nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 können Maßnahmen, die als Abweichungen vom bewilligten Projekt anzusehen sind, bei Verabsäumung der Veranlassung ihrer Beseitigung im Kollaudierungsbescheid nicht mehr sein, es sei denn, dass kein technischer Zusammenhang zum bewilligten Projekt besteht (vgl. das hg. Erkenntnis vom 12. Oktober 1993, Zl. 91/07/0087, ua). Der rechtmäßige Zustand einer Wasserbenutzungsanlage ergibt sich zwar auch, aber nicht nur aus dem Bewilligungsbescheid, sondern auch aus dem Kollaudierungsbescheid. Gegenstand eines wasserpolizeilichen Auftrages nach Paragraph 138, Absatz eins, Litera a, WRG 1959 können Maßnahmen, die als Abweichungen vom bewilligten Projekt anzusehen sind, bei Verabsäumung der Veranlassung ihrer Beseitigung im Kollaudierungsbescheid nicht mehr sein, es sei denn, dass kein technischer Zusammenhang zum bewilligten Projekt besteht vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 12. Oktober 1993, Zl. 91/07/0087, ua).

Es wäre daher Sache der belangten Behörde gewesen, festzustellen was bewilligt wurde und welcher Zustand dem Kollaudierungsbescheid zugrunde lag. Das ist nicht geschehen, daher kann derzeit nicht festgestellt werden, ob nicht der zur Beseitigung vorgeschriebene Zustand durch den rechtskräftigen Kollaudierungsbescheid gedeckt ist. Es liegt daher schon aus diesem Grund ein wesentlicher Verfahrensmangel vor, weshalb sich auch ein näheres Eingehen auf das weitere Beschwerdevorbringen erübrigt.

Der angefochtene Bescheid war daher hinsichtlich des Spruchpunktes a) gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher hinsichtlich des Spruchpunktes a) gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr. 455.

Wien, am 21. Oktober 2010

Schlagworte

Verfahrensbestimmungen Allgemein Besondere Rechtsgebiete Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation
Verwaltungsverfahren Rechtsverletzung des Beschwerdeführers Beschwerdelegitimation bejaht Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2007070006.X00

Im RIS seit

19.11.2010

Zuletzt aktualisiert am

11.01.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at